



Dringlichkeitsantrag Nr. 1 zur 4. ordentlichen SHFV-Beiratstagung am 21. November 2015

Antrag: **Änderung der Finanzordnung des SHFV**

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 21.11.2015 hinsichtlich der Dringlichkeit mehrheitlich unter den Gegenstimmen aus Herzogtum Lauenburg sowie der Enthaltung aus Nordfriesland und Lübeck, hinsichtlich des Inhaltes mehrheitlich unter Enthaltung aus den Kreisfußballverbänden Lübeck, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein die nachfolgenden Anpassungen innerhalb der Finanzordnung des SHFV beschlossen, wobei diese mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft treten:

Finanzordnung SHFV

§ 1 keine Änderung

§2 wird aufgehoben

§3 folgender neuer Wortlaut:

Der Vorstand legt bis Ende April eines jeden Jahres dem Verbandsbeirat die Haushaltspläne für das laufende Geschäftsjahr zur Prüfung und Genehmigung vor. Zur Annahme der Haushaltspläne ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Die vom Verbandsbeirat genehmigten Haushaltspläne sollen der Einladung zum ordentlichen Verbandstag beigelegt werden.

§4 keine Änderungen

§5 keine Änderungen

§6 keine Änderungen

§7 keine Änderungen

§8 keine Änderungen

§8a keine Änderungen

§9 keine Änderungen

§10 folgender neuer Wortlaut:

Bei allen Spielen einer Herrenmannschaft von der Kreisliga an bis zu einer Lizenzligamannschaft sind Eintrittsgelder zu erheben. Im Übrigen können Eintrittsgelder



erhoben werden. Von allen erhobenen Eintrittsgeldern ist vom Platzverein innerhalb von 6 Tagen nach dem Spiel eine Spielabgabe an die Kasse des Verbandes abzuführen. Sie beträgt 5% von der Bruttoeinnahme, von der vorher die Umsatzsteuer abgezogen ist.

Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, die Spielabgaben der Vereine entweder als Einzelabrechnung oder als Pauschalabgabe zu erheben. Der Vorstand des SHFV entscheidet mit Zustimmung des Beirates über die Aufteilung der Spielabgaben zwischen den Kreisen und dem Verband.

§11 folgender neuer Wortlaut:

Dem Gericht, das angerufen wird, ist der Einzahlungsbeleg über die Gerichtsgebühr einzusenden. Auf die Paragraphen 34, 35, 38 und 39 der Rechtsordnung wird hingewiesen. Die Höhe der Gerichtsgebühren ist sowohl in der Rechtsordnung als auch im Anhang zur Finanzordnung festgelegt. Diese Gebühren sind von den Mitgliedsvereinen mit Angabe des Verwendungszwecks an die Kasse des Verbandes zu überweisen.

§12 keine Änderungen

§13 folgender neuer Wortlaut:

Strafgelder sind alle den Mitgliedsvereinen oder deren Mitgliedern von den zuständigen Organen auferlegten Strafen. Die Strafgelder können über die Kasse des Verbandes eingezogen werden.

§14a keine Änderungen

§14b keine Änderungen

§15 folgender neuer Wortlaut:

Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres dem Verbandsvorstand unter Vorlage einer genauen Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Verbandes sowie über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§16 keine Änderungen

§17 keine Änderungen

§18 keine Änderungen

§19 folgender neuer Wortlaut:

1. Die Mitgliedsvereine sind jeweils verpflichtet, das amtliche Mitteilungsblatt (§39 der Satzung) in jährlich 51 Ausgaben zu je zwei Exemplaren zu beziehen.
2. Die Kosten betragen je Exemplar 0,40 €.



Begründung:

Die Dringlichkeit dieses Antrages ergibt sich aus der beschlossenen Kreiskassenfusion zum 01.01.2016 sowie dem artikulierten Wunsch des SHFV-Beirates im Rahmen der 3. ordentlichen Beiratstagung, die bisherige Finanzordnung den neuen Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten der Kreiskassenfusion anzupassen.

Die obig dargelegten Änderungen tragen dem Faktum Rechnung, dass zukünftig sämtliche Finanztransaktionen des Verbandes nur noch über die Kasse des SHFV abgewickelt werden und damit der Hinweis auf Kreiskassen entfallen muss.

Ferner sind einige zeitliche Fristen den tatsächlich gelebten Gegebenheiten der vergangenen Jahre angepasst worden.